

Eigenbetrieb Stadtbau
 Sachbearbeiter(in): Erik Fiss, Betriebsleiter; Margarita Henne
 20.12.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (öffentlich)	17.01.2024
Gemeinderat (öffentlich)	31.01.2024

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil 2024

Beschlussvorschlag:

(1) Aufgrund § 14 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 17. Juni 2020 (Gesetzblatt Seite 403) wird der vorliegende Wirtschaftsplan 2024 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan	
1.1 Erträge	1.791.000 €
1.2 Aufwendungen	- 1.641.000 €
1.3 Jahresüberschuss (Saldo aus 1.1 und 1.2)	150.000 €
2. Liquiditätsplan	
2.1 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	834.000 €
2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
2.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- €
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 752.000 €
2.2.3 Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1 und 2.2.2)	- 752.000 €
2.3 Finanzierungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.1 und 2.2.3)	82.000 €
2.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- €
2.4.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	658.000 €
2.4.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 740.000 €
2.4.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1 und 2.4.2)	- 82.000 €
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4.3)	- €

3.	Kreditaufnahmen	658.000 €
4.	Verpflichtungsermächtigungen	1.200.000 €
5.	Höchstbetrag der Kassenkredite (ohne Zwischenfinanzierungen)	250.000 €

(2) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil wird ermächtigt, im Rahmen des im Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen selbständig alle erforderlichen Darlehen aufzunehmen, sowie ggf. Umschuldungen/Anschlussfinanzierungen vorzunehmen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Begründung:

Siehe Anlage: Wirtschaftsplan 2024 mit Vorbericht

Finanzierung:

Kosten:

Im Wirtschaftsplan veranschlagt: Ja Nein

Folgekosten: gem. Beschlussvorschlag Ziff. 2: Belastung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtbau Rottweil in den auf die Kreditaufnahme folgenden Jahren (in der Regel 20 bis 30 Jahre) mit entsprechenden Zinszahlungen im Erfolgsplan sowie die entsprechenden Tilgungszahlungen im Vermögensplan.

Personelle Auswirkungen: geringfügige Verschiebung von 10% Stellenanteilen, s. Wi.-Plan

Zuständigkeit:

Der KSV als Betriebsausschuss ist nach § 7 Abs. 1 Betriebssatzung des EB Stadtbau Rottweil i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1.10 Hauptsatzung für die Vorberatung des Wirtschaftsplanes zuständig. Da keine Sitzung des KSV ansteht, erfolgt die Vorberatung stattdessen im Gemeinderat. Die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Feststellung des Wirtschaftsplanes ergibt sich aus § 8 Ziffer 15 der Betriebssatzung.

Anlagen:

Wirtschaftsplan 2024 mit Vorbericht